

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 2

08.01.2025

Seite 11

- Bekanntmachung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg für das Haushaltsjahr 2025
- Allgemeinverfügung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund § 18 der Verbandssatzung i. V. mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.264.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.264.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
und dem Finanzergebnis von	0 €
und einem ordentlichen Ergebnis von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.264.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.242.700 €
und einem Saldo von	22.000 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
---------------------------------------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag)	22.000 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 701.300 € festgesetzt.

Die Höhe bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen (Abschreibungen, Zinsen und laufender Betrieb der jeweiligen Campusanlagen) des Ergebnishaushalts und der im Finanzhaushalt durch Abschreibungen nicht gedeckten Tilgungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Erträge anderweitig gedeckt sind.

Sie wird nach § 16 Abs. 2 bis 4 der Verbandssatzung für die nicht zuordenbaren Kosten nach folgenden Umlageschlüssel für die Jahre 2024 bis 2028:

- 50 % Landkreis Mühldorf a. Inn
 - 49,7 % Stadt Mühldorf a. Inn
 - 0,3 % Stadt Waldkraiburg
- festgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 18.12.2024
Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg

Max Heimerl
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt des Hochschulzweckverbandes Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

Mühldorf am Inn, 07.01.2025
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Aktenzeichen.: 54-565

Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Mühldorf a. Inn folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
 - a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
 - b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Mühldorf a. Inn durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I:

Im Falle eines ASP-Ausbruchs sind um die Ausbruchsstelle verschiedene Sperrzonen einzurichten, die mit Beschränkungen für die Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung der daraus gewonnenen Fleischerzeugnisse von Schweinen, die innerhalb der Sperrzonen gehalten wurden, verbunden sind. So dür-

fen Schweine, die in einer SZ II oder einer SZ III gehalten wurden, nur in Betrieben geschlachtet werden, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens speziell dafür benannt wurden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die weitere Zerlegung und Verarbeitung des daraus gewonnenen Schweinefleisches. Hier bietet das EU-Recht allerdings Ausnahmemöglichkeiten. Um den betroffenen Betrieben die Nutzung dieser so einfach wie möglich zu machen, wird die Ausnahme mittels Allgemeinverfügungen gewährt. Betriebe, die von der Ausnahme für die weitere Zerlegung und Verarbeitung Gebrauch machen wollen, haben dies lediglich bei der zuständigen Behörde in Textform anzuzeigen.

II.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nr. 1 a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen

Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. 1 lit. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. 1 lit. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber haben, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

Zu Ziffer 2:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn als bekannt gegeben gilt.

Zu Ziffer 3:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mühdorf a. Inn, den 08.01.2025

gez.
Lenz Matthias
Rechtlicher Vollzug
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung